

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. September 2017

Nr. 2017/1465

## Schnottwil: Erschliessungspläne Erweiterung 1 Fernwärmenetz

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Schnottwil unterbreitet dem Regierungsrat die Erschliessungspläne zur Erweiterung 1 des Fernwärmenetzes bestehend aus

- Erschliessungsplan Fernwärme, 1:1'000
- Erschliessungsplan Fernwärme, Erweiterung Bernstrasse 31, 31a und 35, 1:500
- Erschliessungsplan Fernwärme, Detail Bachquerungen, 1:50

zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/1418 vom 15. September 2015 wurde ein erster Teil des Fernwärmenetzes in Schnottwil genehmigt. Das Netz soll an einigen Stellen in der Gemeinde erweitert werden. Die neue Leitung quert an zwei Stellen die Kantonsstrasse sowie den Sagi-bach, was zusätzliche Bewilligungen erfordert. Zudem verläuft sie im nordwestlichen Teil ausserhalb der Bauzone. Die Erweiterung des Fernwärmenetzes wird als recht- und zweckmässig beurteilt.

Den Erschliessungsplänen kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 24. März 2017 bis am 22. April 2017. Während der Auflagezeit sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 25. April 2017.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die Legende des Erschliessungsplanes Fernwärme, 1:1'000, weist nur orientierende Inhalte aus. Dabei handelt es sich um einen offensichtlichen Mangel (§ 18 Abs. 3 PBG). Die beiden Signaturen für die Fernwärmeleitung sind als Genehmigungsinhalt zu kennzeichnen und mit der richtigen Signatur zu versehen (rote Linie).

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Erschliessungspläne zur Erweiterung des Fernwärmenetzes der Einwohnergemeinde Schnottwil bestehend aus
- Erschliessungsplan Fernwärme, 1:1'000
  - Erschliessungsplan Fernwärme, Erweiterung Bernstrasse 31, 31a und 35, 1:500
  - Erschliessungsplan Fernwärme, Detail Bachquerungen, 1:50
- werden mit der in den Erwägungen gemachten Bemerkung genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne, die mit den vorliegenden Plänen in Widerspruch stehen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Den Erschliessungsplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.4 Die Gemeinde Schnottwil wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. September 2017 noch 4 korrigierte Erschliessungspläne Fernwärme, Situation 1:1'000, zuzustellen. Die Pläne sind mit den Auflage- und Genehmigungsvermerken sowie den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.5 Die wasserrechtliche Bewilligung (Nutzungsbewilligung) nach § 53 Abs. 1 Bst. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41 a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) werden erteilt.
- 3.5.1 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung der Fernwärmeleitung sowie aus deren Bestand ergeben. Der Kanton Solothurn übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Fernwärmeleitung entstehen.
- 3.5.2 Werden am Sagibach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Leitung - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.6 Für das Bauvorhaben gelten folgende Auflagen:
- 3.6.1 Querung Diessbachstrasse:
- 3.6.1.1 Grabarbeiten (auch grabenlose Strassenquerungen) im Kantonsstrassenareal sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Das „Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal“ (siehe Internet [www.avt.so.ch](http://www.avt.so.ch) / AVT Downloads / Gesuche + Bewilligungen) ist dem Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, bis spätestens einen Monat vor Baubeginn einzureichen. Die zusätzlichen Auflagen und die Gebühren dafür werden separat durch das Kreisbauamt zugestellt und verrechnet.

- 3.6.1.2 Ein Teil dieser zusätzlichen Auflagen sind die „Allgemeinen Bedingungen Bauarbeiten“ (siehe Internet [www.avt.so.ch](http://www.avt.so.ch) / AVT Downloads / Gesuche + Bewilligungen) und die „Weisung für das Verhalten bei Arbeiten auf Kantonsstrassen“ (siehe Internet [www.avt.so.ch](http://www.avt.so.ch) / AVT Downloads / „Gesuche + Bewilligungen“). Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.
- 3.6.1.3 Bei der parallelen Leitungsführung entlang der Kantonsstrasse müssen Setzungen des Strassenrandes durch geeignete Massnahmen verhindert werden.
- 3.6.2 Querung „Sagibach“ (entlang Bernstrasse, Kantonsstrasse):
- 3.6.2.1 Die bestehende Abdichtung auf dem Durchlass darf nicht verletzt werden.
- 3.6.2.2 Die Entwässerung der Oberfläche auf dem Durchlass muss gewährleistet werden (z.B. Einlage von Röhrrchen).
- 3.6.2.3 Der Vertreter der Abteilung Kunstbauten (Stephan Brunner, Amt für Verkehr und Tiefbau, Tel. 032 627 26 49 oder E-Mail [stephan.brunner@bd.so.ch](mailto:stephan.brunner@bd.so.ch)) muss mindestens 3 Wochen vor Arbeitsbeginn informiert werden und an der Startsituation teilnehmen können.
- 3.6.2.4 Die freigelegte Decke muss durch den Vertreter der Abteilung Kunstbauten (Stephan Brunner, s. Kontaktdaten unter Ziffer 3.6.2.3 hievore) begutachtet werden. Sollte die Abdichtung beschädigt sein und Massnahmen erforderlich werden, gehen diese zu Lasten des Amtes für Verkehr und Tiefbau (AVT), sofern kein Verschulden des Unternehmers vorliegt. Die Dauer einer Reparatur muss einkalkuliert werden, dies jedoch ohne Kostenfolge für das AVT.
- 3.6.3 Bei der Beanspruchung von Landwirtschaftsland sind die Bodenschutzbestimmungen gemäss den Anforderungen der kantonalen Fachstelle Bodenschutz im Amt für Umwelt (AfU) einzuhalten. Die betroffenen Landwirtschaftsflächen müssen nach Bauende wieder uneingeschränkt im ursprünglichen Umfang nutzbar sein und die Qualitätsanforderungen an Fruchtfolgeflächen erfüllen.
- 3.6.4 Dienstbarkeitsverträge sind vor Baubeginn abzuschliessen und die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind rechtzeitig über die Bauarbeiten zu informieren.
- 3.6.5 Ertragsausfälle und Inkonvenienzen sind dem betroffenen Bewirtschafter korrekt zu entschädigen.
- 3.6.6 Alle Erdarbeiten sind bodenschonend durchzuführen, gemäss guter fachlicher Praxis, analog den Ausführungen des Merkblattes „Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen“ ([www.afu.so.ch/publikationen](http://www.afu.so.ch/publikationen); Stichwort Güterregulierungen).
- 3.6.7 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung (Referenz: Bodenmessnetz-Station Aetgikofen, [www.bodenmessnetz.ch](http://www.bodenmessnetz.ch)) sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren bewirken.
- 3.6.8 Um eine Verschleppung von allfällig schadstoffbelastetem Oberboden zu verhindern, muss sämtlicher abgetragener Boden am Entnahmeort für die Wiederfüllung/ Rekultivierung des Grabens eingesetzt werden. Ist dies nicht möglich, muss mit dem Amt für Umwelt, Abteilung Boden, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 24 47,

rechtzeitig Kontakt aufgenommen werden, um die gesetzeskonforme Verwertung / Entsorgung festzulegen.

- 3.6.9 Beim Wiedereinfüllen des Grabens sind die Materialien in ihrer natürlich richtigen Reihenfolge einzubringen, d.h. der Oberboden zuoberst. Die Materialverdrängung durch die Fernwärmeleitung ist durch eine entsprechend verminderte Wiedereinfüllung des Untergrundmaterials zu kompensieren. Das überschüssige Aushubmaterial ist korrekt zu entsorgen. Es darf nicht für Terrainveränderungen verwendet werden.
- 3.6.10 Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt sein.
- 3.6.11 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 3.6.12 Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt ([www.afu.so.ch/publikationen](http://www.afu.so.ch/publikationen); Stichwort Baustellen-Entwässerung) sinngemäss zu beachten.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Schnottwil hat nach § 102 Abs. 1 Bst. a und § 105 Abs. 2 Bst. c Gebührentarif (GT; BGS 615.11) für die beiden Querungen über den Sagibach eine Gebühr (Nutzungsgebühr) von Fr. 250.00 zu bezahlen. Zudem hat sie eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00 zu bezahlen. Die Kosten betragen damit insgesamt Fr. 2'773.00.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Schnottwil, Bernstrasse 11, 3253 Schnottwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Nutzungsgebühr AfU:	Fr.	250.00	(4240000 / 007 / 81371)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>2'773.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt, Debitorenkontrolle

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Sekretariat der Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Einwohnergemeinde Schnottwil, Bernstrasse 11, 3253 Schnottwil, mit 1 gen. Dossier (später), mit  
Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Schnottwil, Bernstrasse 11, 3253 Schnottwil

Energieplan Eckhardt Egerkingen, Bahnhofstrasse 1, 4622 Egerkingen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Schnottwil: Genehmigung Erschliessungspläne Erweiterung 1 Fernwärmenetz)